

L e s e f a s s u n g

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seeheilbad Zingst

Diese Verordnung ist in der nachfolgenden Fassung seit 16.04.2003 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Besondere Schutzvorrichtungen
§ 3	Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen
§ 4	Benutzung von öffentlichen Einrichtungen
§ 5	Verunreinigung
§ 6	Abbrennen von Feuern
§ 7	Lärmbekämpfung
§ 8	Reiten und Kutschen
§ 9	Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte
§10	Abfallentsorgung
§11	Grundstückspflege
§12	Spielgeräte
§13	Erlaubnisse, Ausnahmen
§14	Ordnungswidrigkeiten
§15	Rechtsgrundlagen
§16	Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Straßen, Wege, Plätze), auch wenn sie nicht Eigentum der Gemeinde sind. Die genaue Definition ist im **Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993** geregelt.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Gemeinde Seeheilbad Zingst:

Park- und Grünanlagen, Rollschuhbahnen, Abenteuerspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanstalten, Denkmäler, Seebrücken und sonstige, der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

§ 2 Besondere Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) Lebende Hecken und Sträucher, die als Grundstückseinfriedungen dienen, sind an den Grenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten jederzeit so zu unterhalten, dass eine Verkehrsgefährdung und – Behinderung, unter Beachtung der Vorschriften der StVO sowie der naturschutzrechtlichen Vorschriften, ausgeschlossen wird.
- (3) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen, Warenautomaten und ähnliche Vorrichtungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, müssen so angebracht sein, dass sie niemanden behindern, gefährden oder verletzen können.
- (4) Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und zur Sicherung der Leichtigkeit des Verkehrs gilt der Grundsatz: Eine Grundstückszufahrt je Grundstück. Fußläufige Anbindungen sind davon ausgenommen. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall beim Bürgermeister der Gemeinde Seeheilbad Zingst zu beantragen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen

- (1) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von **2,50 m** und über den Fahrbahnen sowie Parkspuren bis zu einer Höhe von **4,50 m** zu beseitigen.
- (2) Bei Arbeiten an Gebäuden, Grundstücken und Grundstückseinfriedungen, die Gefahren für Verkehrsteilnehmer verursachen, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 4 Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden. Es ist verboten, sich in öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gestört werden.

Untersagt sind insbesondere:

- a) störender Lärm
- b) das Abhalten von Trinkgelagen und das Verweilen in betrunkenem Zustand
- c) das Übernachten
- d) soweit möglich öffentliche Einrichtungen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge sowie dienstlich zum

Einsatz kommende Fahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, wenn dieses nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

- (2) Die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Bänke, Blumenkübel und sonstigen der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung dienenden Gegenstände dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.
- (3) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

§ 5 Verunreinigung

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Einrichtungen und Straßen ist verboten.

Untersagt sind insbesondere:

- a) das Waschen von Fahrzeugen
 - b) das Abspülen von Fahrzeugen mit sonstigen Flüssigkeiten an Wasserläufen oder stehenden Gewässern
 - c) das Wegwerfen von Abfällen
 - d) Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zu zustellen, zuzudecken, zu verstopfen, zu verunreinigen oder zu entfernen.
- (2) Beim Abladen oder Ablagern von Bau-, Brenn-, oder anderen Stoffen auf Straßen ist eine Sondernutzung für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Seeheilbad Zingst zu beantragen.

§ 6 Abbrennen von Feuern

- (1) Das Abbrennen von Feuern im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen ist erlaubnispflichtig.
- (2) Private Feuer sind nicht erlaubt.
- (3) Ausnahmen sind im Rahmen von privaten Feiern, bei denen eine Feuerstelle zum Zwecke des Grillens und Räucherns eingerichtet wird, gestattet.
- (4) Die Regelungen der Pflanzenabfallverordnung bleiben davon unberührt.
- (5) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse 2 (Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe) ist nur am Strand in Richtung Ostsee und am Hafen in Richtung des Zingster Stromes zulässig

§ 7 Lärmbekämpfung

- (1) Die allgemeine Ruhe im Ort richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtsverordnungen auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (22.00 – 06.00 Uhr).
- (2) Zum besonderen Schutz des Seeheilbades Zingst sind in der Zeit **von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr** sowie von **13.00 Uhr bis 14.00 Uhr**, alle lärmverursachenden Tätigkeiten außerhalb geschlossener Gebäude und besonders in den öffentlichen Einrichtungen nach **§ 1 (2)** untersagt. Darüber hinaus gilt die Mittagsruhe an **allen Samstagen des Jahres von 13.00 – 15.00 Uhr**. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen gem. § 7 (4) und Arbeiten in der Land-Forstwirtschaft. Die Regelungen des **Sonn- und Feiertagsgesetzes M-V** bleiben unberührt.
- (3) Vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes sind lärmverursachende Tätigkeiten verboten.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen, welche die allgemeine Ruhezeit und die Ruhe gem. § 7 (2) überschreiten, unterliegen der Erlaubnispflicht durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Seeheilbad Zingst. Familienfeiern und ähnlich geartete Veranstaltungen auf privaten Grundstücken, welche erwarten lassen, dass die allgemeine Ruhezeit oder die zulässigen Immissionswerte der Freizeitlärm-Richtlinie überschritten werden, sind anmeldepflichtig.
- (5) Ausnahmen regelt der **§ 13** dieser Verordnung.

§ 8 Reiten und Kutschen

- (1) Die Ausübung des Reitsportes ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Reitwegen erlaubt.
- (2) Es besteht Kennzeichnungspflicht für Pferde durch Marken, die im Ordnungsamt des Seeheilbades Zingst gebührenpflichtig ausgegeben werden.
- (3) Werden öffentliche Straßen durch Kutschen befahren, hat der Kutscher bei Verunreinigung diese sofort zu beseitigen.

§ 9 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte

- (1) Das Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und ähnlichen Anlagen außerhalb von Camping- und Zeltplätzen und das Überlassen von Grundstücken hierfür ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis zulässig.
- (2) Der Antrag ist 14 Tage vor Nutzung beim Ordnungsamt der Gemeinde Seeheilbad Zingst einzureichen.

§ 10 Abfallentsorgung

- (1) Das Verunreinigen der Straßen und Anlagen durch das Verbringen von Abfällen außerhalb in dafür bestimmte Entsorgungsbehältnisse- und Plätze ist untersagt.
- (2) Müllbehälter und Recyclingsäcke aller Art sind auf den Grundstücken so abzustellen, dass sie von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht sichtbar sind.
- (3) Müllbehälter und Recyclingsäcke aller Art dürfen frühestens am Abend vor dem Entleerungstag ab 18.00 Uhr herausgestellt werden und sind noch am Tag der Entleerung aus dem öffentlichen Bereich zu entfernen.
- (4) Die Benutzung öffentlicher Sammelstellen darf nur zu den vorgegebenen Zeiten und an den zugelassenen Tagen erfolgen.

§ 11 Grundstückspflege

- (1) Vorgärten, Grünflächen, Bürgersteige, Einfahrten, einsehbare Höfe und Lagerplätze sind in einem der Ortslage angemessenen Pflegezustand zu halten.
- (2) Das gilt auch für Baustellen, sofern sie nicht mit dichten Matten oder entsprechenden Zäunen umgeben sind.

§ 12 Spielgeräte

- (1) Die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch Spielgeräte (Go-Cars, Inlineskater, Cityroller u.a.) hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird.
- (2) Bei der Benutzung des Spielgerätes Go-Gars sind die Sperrzonen einzuhalten.

§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag, nur in begründeten Einzelfällen durch schriftlichen Bescheid gewährt werden, soweit geltendes Recht nicht verletzt wird.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme erfolgt durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Ordnungswidrig im Sinne des **§ 19** des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen **§§ 2 bis 12** dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

§ 15 Rechtsgrundlagen

- Feiertagsgesetz Mecklenburg Vorpommern in der Fassung vom 08.03.2002 (GVOBl.M – V S.145)
- Kurortgesetz Mecklenburg Vorpommern vom 24 Feb. 1993 (GVOBl. M – V S. 110)
- Straßen und Wegegesetz Mecklenburg Vorpommern vom 13 Jan. 1993 (GVOBl. M – V S. 42)
- Landesnaturschutzgesetz vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. 2003 M – V S.1)
- Freizeitlärm Richtlinie Mecklenburg Vorpommern vom 03.Juli 1998 (AmtsBl. M – V1998 S. 960)
- Pflanzenabfalllandesverordnung vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M – V S.281)
- Anordnung des Landrates des Landkreises NVP vom 07.12.1998 über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse2.

§ 16 Inkrafttreten